



An den Grossen Rat

17.5386.02

JSD/P175386

Basel, 19. Februar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2020

## Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Ermittlung Rechtsbestand und Rechtssetzungsaktivität

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 den nachstehenden Anzug David Jenny und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Dass Regulierung stetig, sowohl umfangmässig wie auch bezüglich Intensität, zunimmt, und dies auch in unserem Kanton, ist eine Auffassung, die sehr viele teilen. Den Anzugstellenden sind keine aufschlussreichen Auswertungen der Regulierungsaktivität unseres Kantons bekannt. Solche Auswertungen und Analysen würden den für die Regulierung Verantwortlichen, somit Parlament und Regierung, wichtige Aufschlüsse bieten.

Dem Aufsatz von Felix Uhlmann, Wer hat und wer macht wie viel? - Rechtsbestand und Rechtssetzungsaktivität in den Schweizer Kantonen, LeGes 2017, 371 - 378, ist zu entnehmen, dass die Ökonomen Lüchinger/Schelker den Rechtsbestand der Schweizer Kantone erhoben haben und die Resultate für den Kanton Graubünden in dessen Auftrage 2015 durch eine interdisziplinäre Gruppe untersucht haben (vgl. auch Simon Lüchinger/Mark Schelker, Regulation in Swiss Cantons: Data for one Century, CESifo Working Paper No. 5663). Die genannten Ökonomen haben offensichtlich auch Daten für unseren Kanton erhoben (vgl. Abbildung 3 im zitierten Aufsatz von Uhlmann). Wenn die Daten für Basel-Stadt verfügbar wären, könnten dessen Rechtssetzungsaktivitäten mit denen der anderen Kantone verglichen werden. Die erhobenen Daten erlauben auch die Auswertung des Verhältnisses zwischen Gesetzen und Verordnungen, dies lässt Schlüsse auf das relative Gewicht von Regierung und Parlament in unserem Kanton, verglichen mit anderen Kantonen, zu.

Die Anzugstellenden erachten es als eine gute Gelegenheit, wenn die Regierung mit den vorgeannten Autoren einen Zugang zu den erhobenen Daten samt einer Auswertung vereinbaren könnte und über die Resultate sodann in geeigneter Form berichten könnte.

Der Regierungsrat soll somit prüfen und berichten, ob er bereit ist,  
- Daten über den Rechtsbestand und die Rechtssetzungsaktivität von Basel-Stadt selbst oder von den genannten Autoren zu beschaffen und selbst oder von diesen, in Anlehnung der Auswertung für den Kanton Graubünden, auszuwerten;  
- in geeigneter Form über die Resultate dieser Auswertung zu berichten.

David Jenny, Erich Bucher, Luca Urgese, Salome Hofer, Heinrich Ueberwasser, Stephan Mumenthaler, Olivier Battaglia, Andreas Zappalà, Otto Schmid, Sebastian Kölliker, Thomas Grossenbacher, Christian Meidinger, Toni Casagrande, Beat Braun, Thomas Strahm, Andrea, Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

Die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt umfasst die Chronologische Gesetzessammlung, die Systematische Gesetzessammlung und das Gemeinderecht. Die Chronologische Gesetzessammlung (CG) ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung der im Kantonsblatt publizierten rechtsetzenden Erlasse und Verträge (§ 10 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, Publikationsverordnung, PublV, vom 11. Dezember 2018, SG 151.210). Gemäss §10 Abs. 3 PublV erfolgt die Aufnahme in die CG nach Eintritt der Rechtskraft. Die Systematische Gesetzessammlung (SG) ist eine konsolidierte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des im Kantonsblatt und in der CG publizierten Rechts. Sie wird laufend nachgeführt und für die Aufnahme ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens massgebend (§ 12 PublV). Das Gemeinderecht wird als eigenständiger Teil der SG geführt (§ 13 PublV).

SG und CG stehen im Netz allen Interessierten zur Verfügung, worin der aktuelle Stand über den Rechtsbestand und die Rechtsetzungsaktivität nachverfolgt werden kann. Beide werden entsprechend den Erlasspublikationen im Kantonsblatt laufend aktualisiert. In der CG finden sich die Publikationen übersichtlich nach Publikationsdatum im Kantonsblatt aufgelistet. Auf den 1. Januar 2019 erfolgte mit dem Inkrafttreten der Publikationsverordnung auch der sogenannte Primatwechsel: Die massgeblich publizierte Fassung von Erlassen (Neu, Änderung oder Aufhebung) wechselte damit vom gedruckten zum elektronischen Kantonsblatt (§ 4 PublV).

## 2. Stellungnahme

Die Anzugstellenden weisen darauf hin, dass die Ökonomen Prof. Simon Lüchinger von der Universität Luzern und Prof. Mark Schelker von der Universität Fribourg im 2015 den Rechtsbestand der Schweizer Kantone erhoben haben und die Resultate im Auftrag und für den Kanton Graubünden durch eine interdisziplinäre Gruppe untersucht haben. Die Nachfrage bei den Ökonomen, ob die Daten des Kantons Basel-Stadt herausgegeben werden können, wurde abschlägig beantwortet. Das Datenmaterial sei wissenschaftlich noch nicht fertiggestellt bzw. bedürfe einer Aufarbeitung, was seit der erwähnten Untersuchung noch nicht möglich gewesen sei. Für die Erstellung eines Gutachtens sei mit Kosten in Höhe von rund 25'000 Franken und einer Dauer von rund sechs Monaten zu rechnen.

Das Anliegen der Anzugstellenden, den Rechtsbestand und die Rechtsetzungsaktivitäten im Kanton Basel-Stadt – einschliesslich Auswertung des Verhältnisses zwischen Gesetzen und Verordnungen – zu erheben und mit anderen Kantonen zu vergleichen, beurteilt der Regierungsrat als grundsätzlich interessant. Die Erhebung und Auswertung wäre aber auf eine retrospektive Stichtagsbetrachtung begrenzt – sowohl für die interessierende Frage des Vergleichs mit anderen Kantonen als auch für das Verhältnis zwischen Gesetzen und Verordnungen. Ob und wie die erhaltenen Aussagen in Zukunft betrachtet in einen Zusammenhang gebracht und allenfalls beeinflusst werden könnten, erscheint dem Regierungsrat indessen als offen. Umfangreiche kantonale Rechtsetzungsaktivitäten können ihre Ursache auch im Bundesrecht haben (etwa die Eidgenössischen Prozessordnungen), die im Kanton nicht beeinflussbar sind. Um einen allfälligen Mehrwert erzielen zu können, müsste die Erhebung und Auswertung in regelmässigen Zeitabständen wiederholt werden um an Referenzwerte und an Schlussfolgerungen zu kommen. Damit ein Vergleich mit anderen Kantonen überhaupt erfolgen kann, müssten auch die Daten der Kantone, mit denen sich der Kanton Basel-Stadt vergleichen möchte, ebenfalls in regelmässigen Zeitabständen erhoben und ausgewertet werden.

Der Regierungsrat gelangt deshalb zur Ansicht, dass der konkrete Mehrwert für die rechtsetzende Tätigkeit von Grosse Rat und Regierungsrat durch die Erhebung und Auswertung von Rechtsbestand und Rechtssetzungsaktivität begrenzt bleibt. Selbst wenn sich für die künftige Rechtssetzungsaktivität von Grosse Rat und Regierungsrat möglicherweise Aussagen machen liessen, so würden sich auch diese zunächst auf einen retrospektiven Zeitraum beziehen und müssten ebenfalls in regelmässigen Zeitabständen wiederholt werden.

### 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «Rechtsbestand und Rechtssetzungsaktivität» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin